

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses

Gesetz zur Einführung einer Gesamtrichtervertretung

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 14. November 2002 den am 24. Oktober 2002 von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Antrag Drucksache 15/1272 in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Rechtsausschuss überwiesen.

In dem Antrag wird vorgeschlagen, auf Landesebene einen Gesamtrichterrat zu bilden.

Die Richterräte bestimmen mit bei sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Richter sowie – gemeinsam mit dem Personalrat – bei sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die sowohl die Richter als auch die anderen Bediensteten des Gerichts betreffen. Für mehrere Gerichte eines Gerichtszweiges kann ein gemeinsamer Richterrat gebildet werden. Es fehlt indessen eine Richtervertretung, die bei sozialen und organisatorischen Angelegenheiten mitbestimmt, die Richter mehrerer Gerichtsbarkeiten betreffen. Diese Lücke soll durch die Schaffung eines Gesamtrichterrats geschlossen werden. Seine Zuständigkeit soll von der des Gesamtpersonalrats abweichen. Denn der Gesamtpersonalrat ist nicht schon zuständig, wenn mehrere Dienststellen eines Ressorts beteiligt sind, sondern erst, wenn der Personalrat einer dieser Dienststellen einer beantragten Maßnahme die Zustimmung versagt oder die Dienststelle keinen Personalrat hat. Im Übrigen sollen Gesamtrichterrat und Gesamtpersonalrat gemeinsam beraten, wenn eine Angelegenheit Richter und andere Bedienstete mehrerer Gerichte betrifft und sowohl Gesamtpersonalrat als auch Gesamtrichterrat zuständig sind. Weitere Änderungen regeln Bildung und Zusammensetzung des Gesamtrichterrats.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Richterräte auch dann mitbestimmen, wenn eine höhere Dienststelle als die, bei der der Richterrat gebildet ist, zu entscheiden hat.

Ferner wird eine Lücke geschlossen: Sind sowohl Richter- als auch Personalrat an einer Angelegenheit beteiligt, regelt das Gesetz, wie viele Mitglieder des Richterrats an der gemeinsamen Beratung teilnehmen. Klargestellt wird nun, dass bei gleicher Gremiengröße beide Räte gemeinsam beraten.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat dem Ausschuss Vorschläge zur Änderung des überwiesenen Antrags vorgelegt. Er wendet sich in Übereinstimmung mit dem Senator für Finanzen gegen die Absicht, die Richterräte auch dann mitbestimmen zu lassen, wenn eine höhere Dienststelle als die, bei der der Richterrat besteht, entscheidungsbefugt ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Antrags). Das könne als eine Stufenvertretung angesehen werden, die das bremische Personalvertretungsrecht nicht kenne. Eine solche Änderung, die nur für Richter gelte, solle deshalb nicht isoliert, sondern später im Zusammenhang mit einer Novellierung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes erörtert werden.

Der Ausschuss hat den Gesamtpersonalrat, die Richterräte und die Richterverbände zu dem Entwurf gehört.

Der Gesamtpersonalrat wendet sich gegen die vorgesehene Zuständigkeit der Richterräte bei Entscheidungsbefugnissen einer höheren Dienststelle (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Antrags). Da dies vom Bremischen Personalvertretungsgesetz abweicht, empfiehlt der Gesamtpersonalrat, insoweit die Regelung des Personalvertretungsrechts zu übernehmen (§ 50 Abs. 1 PVG).

Die Vertreter der Richterräte und Richterververtretungen sprechen sich für den Entwurf aus. Auf jeden Fall solle es bei der Einführung eines Gesamtrichterrats bleiben, um gegenüber dem Ressort einen richterlichen Ansprechpartner zu haben, was auch dem Wunsch des Ressorts entspreche. Im Übrigen sei allenfalls die Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 1 entbehrlich, nicht aber die in Satz 2.

Die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion befürworten den Entwurf. Eine Gesamtrichterververtretung sei bei der Erörterung die gesamte Richterschaft betreffender Fragen wünschenswert. Die Mitbestimmungsregelungen seien sachgerecht. Etwaige Abweichungen vom Personalvertretungsrecht könnten hingenommen werden, zumal die Änderung des Personalvertretungsgesetzes ohnehin anstehe.

Auch die CDU-Vertreter billigen den Entwurf. Sie haben allerdings Bedenken wegen der inneren Verknüpfung mit dem Personalvertretungsrecht und sprechen sich deshalb gegen die „Stufenvertretung“ in § 19 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs aus.

Dem schließen sich die SPD-Vertreter wegen der Koalitionsvereinbarung, nicht unterschiedlich abzustimmen, an.

Nach Ansicht des Vertreters von Bündnis 90/Die Grünen hindert das Personalvertretungsgesetz die Zuständigkeitsregelung für die Richterräte in § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat weitere Änderungen des Antrags angeregt, denen der Ausschuss folgt. Sie sind in dem Ausschussantrag berücksichtigt. Zur Einzelbegründung hat der Senator für Justiz und Verfassung ausgeführt:

„Zu Artikel 1 § 18 Abs. 2:

Anpassung an den Wortlaut des § 48 Bremisches Personalvertretungsgesetz.

Zu Artikel 1 § 19 Abs. 2 Satz 1:

Siehe oben unter Nr. 2.

Zu Artikel 1 § 21 Abs. 2 Satz 3:

Mit der Änderung gilt Satz 3 auch für den Fall des § 20 Abs. 3, wenn nur ein Mitglied in den Gesamtrichterrat zu entsenden ist.

Zu Artikel 1 § 21 Abs. 4 Satz 7:

Da § 18 zwischen Richterrat und Gesamtrichterrat unterscheidet, ist neben § 21 Abs. 4 Satz 6 eine entsprechende Regelung für den Gesamtrichterrat erforderlich.

Zu Artikel 1 § 22 Abs. 1 Satz 4:

Klarstellung, dass die in § 21 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft in Richterrat und Gesamtrichterrat durch § 22 Abs. 1 Satz 3 nicht ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 1 § 23 Abs. 2:

Satz 2 ist der geltenden Fassung entsprechend eingefügt.“

II. Antrag

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den folgenden Gesetzesantrag zu beschließen.

Gesetz zur Einführung einer Gesamtrichterververtretung

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Einführung einer Gesamtrichtervertretung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Richterrat, Gesamtrichterrat und Präsidialrat

(1) Bei den Gerichten werden als Richtervertretungen Richterräte und Präsidialräte errichtet.

(2) Für das Land wird ein Gesamtrichterrat errichtet.“

2. Die Überschrift des Unterabschnitts II. des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„II. Richterrat und Gesamtrichterrat“

3. §§ 19 bis 23 erhalten folgende Fassung:

„§ 19

Aufgaben des Richterrats und des Gesamtrichterrats

(1) Der Richterrat hat die Aufgabe, gleichberechtigt mitzubestimmen

1. in allen sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsam mit dem Personalrat in allen sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch andere Bedienstete des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten).

(2) Der Gesamtrichterrat bestimmt in sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Richter mit, die Richter mehrerer Gerichtsbarkeiten betreffen.

(3) Für die Befugnisse und Pflichten der Richterräte und des Gesamtrichterrats in sozialen und organisatorischen Angelegenheiten gelten die Vorschriften der §§ 52 bis 64, 66 und 67 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend, § 59 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass es der Anrufung der Schlichtungsstelle in Fällen der Nichteinigung im Bereich der oberen Landesgerichte nicht bedarf.

§ 20

Errichtung und Zusammensetzung von Richterrat und Gesamtrichterrat

(1) Bei jedem Gericht mit mindestens fünf wahlberechtigten Richtern wird ein Richterrat gebildet. Mehrere Gerichte eines Gerichtszweiges bilden gemeinsam einen Richterrat, wenn die Mehrheit der Richter eines jeden dieser Gerichte sich hierfür ausspricht. An der Bildung eines gemeinsamen Richterrates können sich auch Gerichte beteiligen, die die Voraussetzungen von Satz 1 nicht erfüllen.

(2) Die Richterräte bestehen

1. bei Gerichten mit mindestens 51 wahlberechtigten Richtern aus fünf Richtern,
2. bei Gerichten mit 21 bis 50 wahlberechtigten Richtern aus drei Richtern,
3. im Übrigen aus einem Richter.

(3) Der Gesamtrichterrat besteht aus sieben Richtern, wobei die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit drei Mitglieder und die Richter der übrigen Gerichtsbarkeiten je ein Mitglied entsenden.

§ 21

Wahl des Richterrats und des Gesamtrichterrats

(1) Die Mitglieder des Richterrats und des Gesamtrichterrats werden von den Richtern aus ihrer Mitte geheim und unmittelbar gewählt. Die Richter einer Gerichtsbarkeit wählen die Mitglieder des Gesamtrichterrats in der ihr zustehenden Anzahl. Ein Richter kann zugleich Mitglied eines Richterrats und des Gesamtrichterrats sein.

(2) Die Wahl wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare/Niemeyer) durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Ist nur ein Richter zu wählen, so wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Richter, denen am Wahltag ein Richteramt bei dem Gericht, für das der Richterrat oder Mitglieder des Gesamtrichterrats gewählt werden, übertragen ist oder die am Wahltag bei diesem Gericht beschäftigt sind. Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Richter, die am Wahltag länger als sechs Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. Die Präsidenten, die aufsichtsführenden Richter und ihre ständigen Vertreter sind nicht wählbar.

(4) Ein Richter auf Lebenszeit, der von dem Gericht, bei dem ihm ein Richteramt übertragen ist, an ein anderes Gericht abgeordnet ist, ist zum Richterrat dieses Gerichts nicht wählbar. Er wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Gleichzeitig verliert er das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei dem Gericht, bei dem ihm ein Richteramt übertragen ist. Satz 3 gilt auch, wenn ein Richter an ein Gericht eines anderen Landes oder des Bundes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist. Ein Richter auf Probe verliert sein Wahlrecht bei einem Gericht mit dem Ende seiner Beschäftigungszeit bei diesem Gericht. Ein Richter scheidet aus einem Richterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 3 verliert. Ein Richter scheidet aus dem Gesamtrichterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zum Gesamtrichterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 3 verliert.

§ 22

Wahlvorschläge und Wahlverfahren

(1) Zur Wahl des Richterrats und des Gesamtrichterrats können die wahlberechtigten Richter Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei wahlberechtigten Richtern unterzeichnet sein. Jeder Richter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. § 21 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die Gesamtzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Richter soll mindestens das Zweifache der Anzahl der zu wählenden Mitglieder erreichen.

(2) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit oder der Amtszeit der in den Gesamtrichterrat entsandten Mitglieder bestellt der Richterrat oder bestellen die Richterräte der in den Gesamtrichterrat entsendenden Gerichtsbarkeiten bei Gerichten mit weniger als zehn Richterplanstellen einen wahlberechtigten Richter, bei den übrigen Gerichten drei wahlberechtigte Richter zum Wahlvorstand. Besteht bei einem Gericht, bei dem ein Richterrat zu bilden ist, noch kein Richterrat, so beruft der Präsident oder der aufsichtsführende Richter eine Richterversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes unter Vorsitz des lebensältesten wahlberechtigten Richters ein. Das gilt entsprechend für die Wahl der in den Gesamtrichterrat zu entsendenden Mitglieder mit der Maßgabe, dass die Präsidenten der oberen Landesgerichte der jeweiligen Gerichtsbarkeit die Richterversammlungen einberufen. Dasselbe gilt, wenn vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Richterrats oder der Amtszeit der in den Gesamtrichterrat entsandten Mitglieder noch kein Wahlvorstand bestellt ist und drei wahlberechtigte Richter eine Bestellung beantragen.

(3) Im Übrigen gilt für die Wahl der Mitglieder des Richterrats und des Gesamtrichterrats die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl entsprechend. Die Richter des Arbeitsgerichts Bremerhaven geben ihre Stimme schriftlich ab.

(4) Für die Anfechtung der Wahl gilt § 21 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

§ 22 a

Ersatzmitglieder und Neuwahl

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat oder dem Gesamtrichterrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Richterrats oder des Gesamtrichterrats verhindert ist. Als Ersatzmitglieder treten ein

1. bei Verhältniswahl der Reihe nach die nicht gewählten Richter aus denjenigen Vorschlagslisten, auf denen die zu ersetzenden Richter benannt waren,
2. bei Mehrheitswahl die nicht gewählten Richter in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Der Richterrat und der Gesamtrichterrat sind jeweils neu zu wählen, wenn

1. die Zahl seiner Mitglieder auch nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 führt der Richterrat die Geschäfte weiter, bis der neue Richterrat gewählt ist. Das gilt entsprechend für den Gesamtrichterrat.

§ 23

Mitbestimmung in gemeinsamen Angelegenheiten von Richtern und anderen Bediensteten

(1) An Personalversammlungen nehmen, soweit gemeinsame Angelegenheiten (§ 19 Abs. 1 Nr. 2) behandelt werden, die Richter mit den gleichen Rechten wie die anderen Bediensteten teil.

(2) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch der Personalrat beteiligt, so entsendet der aus mehreren Richtern bestehende Richterrat für die gemeinsame Beschlussfassung

1. ein Mitglied in einen Personalrat, der nicht mehr als drei Mitglieder hat,
2. zwei Mitglieder in einen Personalrat, der mehr als drei, aber nicht mehr als neun Mitglieder hat,
3. drei Mitglieder in einen Personalrat, der mehr als neun Mitglieder hat.

Besteht der Richterrat aus einem Richter, so tritt dieser zur Beschlussfassung in gemeinsamen Angelegenheiten zum Personalrat hinzu. Ist die Zahl der Mitglieder des Richterrats und des Personalrats gleich groß, so treten beide Vertretungen zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen.

(3) Sind von einer Angelegenheit sowohl die Richter als auch die anderen Bediensteten mehrerer Gerichte betroffen und ist der Gesamtpersonalrat nach § 50 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes zuständig, so entsenden die beteiligten Richterräte zwei Mitglieder, die sie in einer gemeinsamen Sitzung wählen, zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung in den Gesamtpersonalrat. Für diese

Wahl gilt § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend. Ist auf Seiten der Richterschaft der Gesamtrichterrat zuständig, so treten Gesamtrichterrat und Gesamtpersonalrat zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. "

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des ersten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Gesamtrichterrats beginnt am Tag nach der Wahl des letzten Mitglieds und endet am 31. Mai 2008.

Isola
Vorsitzender